Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 63 (1980)
Heft: 2

Artikel: Was dem Volk verschwiegen wird : Trennung von Staat und Kirche
Autor: Morf, Max P.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-412571

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Freidenker

Monatsschrift der
Freidenker-Vereinigung
der Schweiz

Nr. 2 63. Jahrgang
Februar 1980

Was dem Volk verschwiegen wird

Trennung von Staat und Kirche

Am 2. März 1980 werden die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes an die Urne gerufen werden, um über das am 17. 9. 1976 bei der Bundeskanzlei mit rund 62 000 gültigen Unterschriften eingereichte Volksbegehren betreffend Trennung von Staat und Kirche zu entscheiden. Auch wenn die Aussichten auf eine Annahme der Initiative gering sind, so wird dieser Abstimmungstag für uns Freidenker doch von grundlegender Bedeutung sein. Haben wir dieses Ziel nicht seit jeher verfolgt? Trotz mühsam vorangegangener Unterschriftensammlung und Uneinigkeit in den verschiedenen Komitees dürfen wir die Flinte nicht ins Korn werfen, sondern müssen unser möglichstes tun, um dem Begehren wenigstens zu einem Achtungserfolg zu verhelfen. Das Frauenstimmrecht wurde auch nicht auf Anhieb erreicht. Gut Ding will bekanntlich Weile haben.

Sehr oft werden eingereichte Volksbegehren zunächst lange Zeit schubladisiert, bevor sie zur Vernehmlassung gelangen. Mit der Initiative betreffend Trennung von Staat und Kirche hatte es die Landesregierung plötzlich sehr eilig. Bereits am 31. März 1977 wandte sich das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement mit einem Fragebogen an die politischen Parteien und die Kantone mit der Bitte um Antwort bis zum 31. August 1977. Den zuständigen Stellen standen lediglich 5 Monate zur Vernehmlassung zur Verfügung; davon fiel die Hälfte in die Ferienperiode, während welcher die politische Aktivität ohnehin schon eingeschränkt war. Bundesrätlicher Arbeitseifer oder wohlüberlegter taktischer Schachzug? Wir können nicht umhin, zu vermuten, dass unsere Landesregierung mit der Ansetzung einer zu kurzen Frist die sachliche Behandlung des Themas durch die interessierten Kreise verhindern und dadurch die Information des Bürgers hintertreiben wollte.

Den Kantonen, Parteien und interessierten Vereinen wurden folgende Fragen gestellt:

1. Wird Zustimmung zur Initiative oder deren Ablehnung beantragt? Mit welcher Begründung?
2. Welches wären die Auswirkungen der Initiative, a) rechtlich, b) finanziell, c) politisch und d) sozial?
3. Ist die Initiative durchführbar, a) rechtlich, b) faktisch, c) zeitlich?

Der Bundesrat verlangte von den Kantonsregierungen zudem eine kurze Darstellung des jeweiligen kirchenpolitischen Systems.

Während langer Zeit vernahm man von den Massenmedien nichts mehr darüber. Die «Neue Zürcher Zeitung» hat unterdessen das Schweigen gebrochen und in Nr. 256 vom 3./4. November 1979 unter der Überschrift «Einwände gegen die Trennung von Staat und Kirche» einen längeren Artikel über die Vernehmlassungen der Kantone, Parteien und anderen Organisationen veröffentlicht. Es erstaunt uns keineswegs, dass sämtliche Stände wie auch der Bundesrat sich **gegen** die Initiative stellen.

Wie verhalten sich die eidgenössischen Räte und die Parteien? Dazu die NZZ: «Die vier Bundesratsparteien, ebenso der LdU, die Liberalen, die EVP und die Republikaner empfehlen — teilweise scharf — **Ablehnung.** Die PdA und der Partito socialista autonomo des Tessins haben nicht geantwortet, die NA hat auf eine Stellungnahme verzichtet. Der **Nationalrat** beschloss am 13. Dezember 1978 mit 114 : 0 Stimmen, der **Ständerat** am 14. März 1979 mit 38 : 0 Stimmen, der Botschaft des Bundesrates vom 6. September 1978 zu folgen und die Initiative Volk und Ständen ohne Gegenvorschlag zur **Verwerfung** zu empfehlen.»

An unsere Abonnenten!

Mit dem Beginn eines neuen Jahrgangs unserer Zeitschrift wird auch der Abonnementsbetrag fällig. Mit dem beiliegenden Einzahlungsschein wollen Sie uns bitte den Betrag von **Fr. 12.—** überweisen. Für eine Erhöhung des Betrages zugunsten des Pressefonds sind wir stets dankbar.

Unsere **ausländischen Abonnenten** bitten wir, den Abonnementsbetrag von **Fr. 15.—** mittels internationaler Zahlkarte, wie sie bei jeder Poststelle erhältlich ist, auf das Postscheckkonto Zürich 80 - 48 853 zu überweisen.

Unsere **Einzelmitglieder** (Mitglieder, die keiner Ortsgruppe angehören) werden gebeten, ebenfalls den beiliegenden Einzahlungsschein zu benutzen. Ihr Jahresbeitrag, das Abonnement inbegriffen, beträgt **Fr. 21.—**, für Ehepaare **Fr. 28.—**.

An unsere Ortsgruppenmitglieder!

Sie bezahlen Ihr Abonnement zusammen mit dem Mitgliederbeitrag an Ihre **Ortsgruppe**. Der aus technischen Gründen der ganzen Auflage beiliegende Einzahlungsschein kann deshalb von Ihnen vernichtet werden, wenn Sie ihn nicht zu einer Spende für den Pressefonds benützen wollen.

Der Vollständigkeit halber muss erwähnt werden, dass der Kanton Tessin zurückhaltend geantwortet und einen Gegenvorschlag angeregt hat.

Am 2. März 1980 wird nun also über dieses Volksbegehren abgestimmt werden.

Die von den Kantonen und der Landesregierung ins Feld geführten Gründe zur Ablehnung strotzen nur so von Verdrehungen, Unterschiebungen und Anmassungen. Deren ganze Argumentation ist zu einem erheblichen Teil gefühlsmässig aufgebauscht und mit Vorurteilen behaftet. Billige Stimmungsmache statt Sachlichkeit! Dies um so mehr, als die rechtliche Seite (Bundesverfassung), die zugunsten der Initiative spricht, gar nicht erwähnt wird. Wurde dieser Aspekt bewusst unterschlagen, oder standen Kantone und Parteien so unter Zeitdruck, dass sie den ganzen Fragenkomplex nur sehr oberflächlich behandeln konnten? Wie dem auch sei, eine solche Vernehmlassung ist kein Ruhmesblatt für unsere Magistraten.

Befassen wir uns mit einigen Beweisgründen der Gegner.

«Alle Kantone wären durch Bundesdiktat gezwungen, die geschichtlich gewachsenen Formen zugunsten eines Modells zu zerstören, das in dieser radikalen Gestalt noch in keinem Kanton und in keinem westlichen Land verwirklicht worden ist.»

Kann man von einem «Diktat» sprechen, wenn im Falle einer Trennung die Kantone gezwungen wären, die Art. 3, 4, 27 und 49 unserer Bundesverfassung zu respektieren? Wir kommen noch darauf zurück. In Mexiko, Frankreich und in den USA ist die Trennung bereits vollendete Tatsache. Im letzteren Land geniessen die Kirchen zwar noch gewisse Privilegien: Steuerfreiheit und Befreiung der Geistlichen vom Militärdienst. Ob die Trennung in den genannten Ländern oder in Neuenburg und Genf mehr oder weniger radikal durchgeführt ist, tut nichts zur Sache. Wichtig ist, dass dort verfassungsmässig klare Verhältnisse geschaffen sind. Wäre dem so in der übrigen Schweiz, so hätte auf die Initiative verzichtet werden können.

«Alle Kantone betonen, ihre Zuständigkeit in Kirchenfragen müsse bestehenbleiben. Nur so konnte und kann der unterschiedlichen historischen Entwicklung in den einzelnen Ständen Rechnung getragen werden.» Die Übertragung der Kirchenhoheit von den Kantonen auf den Bund würde vielmehr unnötige Konfrontationen heraufbeschwören, weil sie von den Kantonen mit Recht als Eingriff in ihr Eigenleben, und zwar in ein sehr wohlgeordnetes Eigenleben empfunden würde.

Hier wird dem Bürger das Schreckgespenst vom zentralistischen Staat vorgegaukelt. Dieses demagogische Argument steht auf tönernen Füssen. Durch die Trennung vom Staat würden die Kirchen nicht der Bundeshoheit unterstellt — also verstaatlicht —, sondern vom Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ins Privatrecht versetzt, wobei sie sich als Verein (Art. 60 ff. ZGB) oder als Stiftung (Art. 80 ff. ZGB) zu konstituieren hätten. In ihrem Aufbau und in ihrer Tätigkeit wären sie im Rahmen des Gesetzes aber völlig frei. Von einer verordneten Auflösung der Kirchgemeinden kann keine Rede sein. Hingegen obliegt dem Bund die Pflicht, dafür zu sorgen, dass in den einzelnen Kantonen die Bundesverfassung respektiert wird, was bis jetzt leider nicht der Fall ist.

Gerade der juristische Beweggrund für die Trennung, dem wir uns jetzt zuwenden wollen, zeigt, weshalb eine Annahme der Initiative für die Landeskirchen gewisse finanzielle Folgen haben kann.

Art. 4 BV lautet: «Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Untertanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen.»

Die als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannten Landeskirchen dürfen Steuern erheben und sind demzufolge gegenüber den Freikirchen und anderen Religionsgemeinschaften,die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen, privilegiert. Den Landeskirchen fliessen neben der eigentlichen Kirchensteuer je nach Kanton noch Quellen-, Vermögens-, Erbschafts-, Liegenschafts- oder Grundstückgewinnsteuern zu. In manchen Kantonen müssen sogar juristische Personen (Aktiengesellschaften, aber auch Genossenschaften usw.) Kirchensteuern bezahlen. Die Landeskirchen und damit indirekt auch ihre Mitglieder kommen dadurch in den Genuss von bedeutenden Vorrechten, was mit dem Grundsatz der Rechtsgleichheit unvereinbar ist.

Art. 49 BV schreibt in Absatz 6 eindeutig vor: «Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen,welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden.» Wie steht es damit aber in der Praxis? Zahlreiche Kantone zweigen von den allgemeinen Staatsmitteln namhafte Beiträge ab, um unter anderem

- die Landeskirchen zu subventionieren,
- deren Geistliche zu besolden,
- die theologische Fakultät der Universitäten zu finanzieren,
- Bau und Unterhalt von kirchlichen Gebäuden sicherzustellen. (Hier sind nicht Renovationsarbeiten im Rahmen des Denkmalschutzes gemeint.)

Bei diesen Posten handelt es sich zum Teil eindeutig um spezifische Kultusausgaben.

Wohlverstanden, die öffentlichen Säckel werden nicht nur von den Mitgliedern der privilegierten Kirchen, sondern auch von Angehörigen anderer Gemeinschaften, Konfessionslosen, Juden, Mohammedanern usw. gespeist und — nicht zu vergessen — natürlich ebenfalls von den juristischen Personen.

Unter der heutigen Regelung wird durch Günstlingswirtschaft die Verfassung mit Füssen getreten. Nur eine Trennung von Staat und Kirche kann saubere, ehrliche Verhältnisse schaffen und die Gleichheit vor dem Gesetz herstellen. Mit ihrer Versetzung ins Privatrecht wird den Landeskirchen das Recht, Steuern zu erheben, entzogen. Sie werden sich dann, wie die anderen Religionsgemeinschaften, die Vereine und Parteien, durch Mitgliederbeiträge

Albert Einstein erhebt in seinem Buch «Mein Weltbild» (S. 38) den Vorwurf, die Kirche sei mit dem Staat eine Interessengemeinschaft eingegangen, um ihre Macht zu sichern.

Auch **Prof. Carl Hilty** erklärte: «Kirche und Staat sind ein unlösbarer Widerspruch» («Ein Freund Gottes», S. 176).

So auch **Jacob Burckhardt:** «Nach so engem Zusammenhang und so vielfachen Wechselbeziehungen zwischen Staat und Kirche ist das Problem unserer Zeit die Trennung von Staat und Kirche. Sie ist die logische Folge der Toleranz...»

und Spenden finanzieren müssen. Hier liegt der Hase im Pfeffer!

Appenzell AR und Obwalden werfen die Frage auf, was sich politisch ergeben würde bei Annahme der Initiative auf Bundesebene und nachträglicher Ablehnung einer entsprechenden Regelung durch den Kanton.

Obwohl dank dem föderalistischen Aufbau unseres Landes die Kantone weitgehend selbständig sind, dürfen doch ihre Verfassungen den Bestimmungen der Bundesverfassung nicht zuwiderlaufen. Dazu Art. 3 BV: «Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind.» Man kann sich fragen, ob die flagrante Verletzung der vorerwähnten Art. 4 und 49 BV durch die Kantone nicht eindeutig auch gegen Art. 3 BV verstösst.

Falls das Schweizervolk der Initiative zustimmt, ist der Entscheid für die ganze Eidgenossenschaft, also für alle Stände, zwingend. Ein nachträglicher gegenteiliger Volksbeschluss auf kantonaler Ebene wäre also nichtig. Die Kantone müssten somit, falls sich das Volk für die Trennung entscheidet, ihre eigenen Verfassungen den Bestimmungen der Bundesverfassung anpassen. Hier gilt Art. 6 BV: «Die Kantone sind verpflichtet, für ihre Verfassungen die Gewährleistung des Bundes nachzusuchen. Der Bund übernimmt diese Gewährleistung insofern sie nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthalten...»

Baselland empfiehlt, die Initiative sei «als verfassungswidrig und damit ungültig zu erklären».

Dies ist eine Anmassung sondergleichen, denn das Gegenteil ist der Fall. Das Volksbegehren will lediglich, dass die Verfassung auf dem gesamten Hoheitsgebiet der Schweiz strikte befolgt wird.
«Einige Kantone formulierten ihre neuen Kirchenartikel so, dass auch weitere Religionsgemeinschaften auf dem Gesetzeswege — ohne Verfassungsänderung — als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt werden können.»

Ein solches Unternehmen kann keine befriedigende Lösung des Problems bieten. Wenn man zum Beispiel den Methodisten und den Israeliten eine solche Vorzugsbehandlung gewährt, so haben auch die Baptisten, die Griechisch-Orthodoxen, die Adventisten, die Muselmanen u.a.m. Anspruch auf dieselbe rechtliche Stellung. In der Schweiz gibt es weit über 100 Kirchen und Glaubensgemeinschaften. Der administrative Aufwand in Sachen Kirchensteuer wäre unverhältnismässig gross und würde den ohnehin schon vorhandenen bürokratischen Wasserkopf noch mehr aufblähen.
Fassen wir nun die finanziellen Folgen einer Trennung ins Auge! Befürchtet wird vor allem, dass die Kirchen ohne staatlichen Zustupf in ihrer Tätigkeit eingeengt und deren Sozialwerke in Frage gestellt würden. Dass sie sich etwas nach der Decke strecken müssten, ist wohl wahrscheinlich, denn durch die Trennung vom Staat würde auch die Spreu vom Weizen getrennt. Die passiven Karteimitglieder, die lediglich die Kirchensteuer entrichteten, sich sonst aber keinen Deut um die Gemeinde scherten, würden grossenteils ausscheiden. Die aktiven, engagierten Christen, d.h. die eigentlichen Träger des kirchlichen Lebens, wären weniger zahlreich und beanspruchten demzufolge auch ein vermindertes Angebot.
Fürchten sich die Landeskirchen etwa vor dieser Flurbereinigung, weil sie dann eingestehen müssten, de facto schon längst den Kontakt mit dem Volk verloren zu haben? Wollen sie nicht zugeben, dass sie im Vergleich zur Nachfrage einen überdimensionierten, kostspieligen Apparat aufgebaut haben? Der magere Gottesdienstbesuch legt darüber ein eindeutiges Zeugnis ab.
Dank den munter sprudelnden Geldquellen haben die Landeskirchen immer mit grosser Kelle angerichtet. Millionenschwere Sakralbauten, Pfarr- und Gemeindehäuser wurden landauf, landab errichtet. Oft Gebäude, die zur Landschaft wie die Faust aufs Auge passen. Diese prunkvollen Fassaden vermochten das wahre Innenleben der Kirchen zu verdecken; mit einer vermeintlichen Bedürfnisbefriedigung wollen letztere deshalb ihre übergrosse Infrastruktur rechtfertigen. Wenn sie ohne staatliche Stütze nicht mehr überleben können, ist ihre Daseinsberechtigung ohnehin in Frage gestellt.

Ohne öffentliche Hilfe erfreuen sich zum Beispiel die Neuapostolischen, die Mormonen, die Christliche Wissenschaft, die israelitische Kultusgemeinschaft u.a.m. eines regen Gemeindelebens. Deren Mitglieder sorgen mit Beiträgen für die Sicherstellung der materiellen Bedürfnisse. Auch die Heilsarmee konnte durch das persönliche Engagement ihrer Salutisten ein bedeutendes Sozialwerk aufbauen. Warum soll die namentlich von den bürgerlichen Parteien so hochgelobte **Privatinitiative** für die Landeskirchen nicht angewandt werden können? Zweifeln letztere etwa an sich selber?

Früher, also vor der Gründung des modernen Bundesstaates, oblag das Fürsorge-, Spital-, Bildungs- und Armenwesen den Kirchen. Heute aber werden alle diese Aufgaben von der öffentlichen Hand (Bund, Kantone und Gemeinden) erfüllt. Nur noch wenige Alters- und Pflegeheime werden ganz von den Kirchen getragen. In den meisten Fällen werden kirchlich geführte Heime als der Allgemeinheit dienende Institutionen subventioniert. Es ist Pflicht des Staates, für seine armen Bürger zu sorgen. Die Kirchen unterstehen diesem Leistungszwang jedoch nicht. Sie sind in sozialer Hinsicht nicht so unentbehrlich, wie sie gerne vorgeben. Hilfsvereine, gemeinnützige Gesellschaften, Logen und zahlreiche andere private Organisationen übernehmen dieselben Aufgaben, ohne privilegiert zu sein.

Die Leistungen der Landeskirchen liegen denn auch vor allem im sakralen

Reaktionäres Zürich

Die Bundesrepublik Deutschland ist bekanntlich ein zum Teil ziemlich reaktionäres und seit Adenauer auch ein stark von der Kirche mitgesteuertes Land. Trotzdem finden wir im dortigen **Grundgesetz** die Bestimmung (Art. 7):

Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

Wie reaktionär ist erst der Kanton Zürich, in dem die Lehrer ohne Rücksicht auf ihre Überzeugung verpflichtet werden können, Religionsunterricht zu erteilen. Bekanntlich will die Kirchensynode die Regierung neulich veranlassen, die Lehrer gestützt auf diese «Pflicht» wieder vermehrt in den Dienst der kirchlichen Verkündigung einzuspannen.

Bereich: Taufe, Konfirmation, Firmung, Messe, Religionsunterricht, Abdankung usw. Selbst im Bestattungswesen ist die Kirche nicht unentbehrlich. Dazu Art. 53 BV, Abs. 2: «Die Verfügung über die Begräbnisplätze steht den bürgerlichen Behörden zu. Sie haben dafür zu sorgen, dass jeder Verstorbene schicklich beerdigt werden kann.» (Das gilt sinngemäss auch für die Kremation.)

Das Argument der Gegner, durch die Abgeltung der konfiszierten Kirchengüter müsste der Staat tief in die Tasche greifen, hält einer eingehenden Untersuchung nicht stand. Die im 19. Jahrhundert säkularisierten Besitztümer der Kirchen sind im Lauf der Zeit durch die staatlichen Zuwendungen — was nicht mit der Kirchensteuer verwechselt werden darf — mit Einschluss der Pfarrerbesoldungen wohl gänzlich abgegolten. Der damalige Zürcher Regierungsrat Ernst Brugger, der den Entwurf des heutigen Kirchengesetzes des Kantons Zürich vor der Synode der Evangelisch-reformierten Landeskirche vertrat, bezifferte den Wert der Kirchengüter mit etwa 80 Millionen Franken. Setzen wir für den Besitz der katholischen Kirche weitere 40 Millionen an, so macht das insgesamt 120 Millionen Franken. Das heisst, dass mit den Beiträgen, die der Kanton Zürich heute aus allgemeinen Staatsmitteln den Landeskirchen in fünf Jahren zukommen lässt, die Güter beider Kirchen voll abgegolten wären. In den letzten 170 Jahren dürfte der Staat den Landeskirchen ein paar Hundert Millionen Franken erbracht haben. Im Kanton Bern ist der Sachverhalt ähnlich. Man darf mit gutem Gewissen annehmen, dass auf gesamtschweizerischer Ebene entweder keine oder nur noch geringfügige Abfindungen geleistet werden müssten.

Und nun zum letzten Punkt: Die Übergangsfrist von zwei Jahren vom Datum des Inkrafttretens des neuen Artikels 51 BV sei zu kurz angesetzt und deshalb wirklichkeitsfremd.

Die Trennung von Staat und Kirche konnte in Frankreich, einem Land mit 30 000 Gemeinden, in genau zwei Jahren bewerkstelligt werden. Dem Kanton Genf wurden dafür ebenfalls zwei Jahre eingeräumt; die Rhonerepublik schaffte es aber schon in anderthalb Jahren. Der Kanton Neuenburg, zu guter Letzt, benötigte für die Durchführung der Trennung sogar noch weniger Zeit.

Weshalb soll das in den übrigen Ständen ein Ding der Unmöglichkeit sein? Vermutlich fehlt es den selbstgefälligen Politikern und Kirchenmännern nur am guten Willen.

Die Einwände betreffend den Religionsunterricht in den Schulen (Art. 27 BV), die sogenannte Seelsorge in der Armee, in den Gefängnissen und Krankenhäusern sind im Vergleich zu den hier behandelten Punkten von zweitrangiger Bedeutung.

Wichtig ist, dass die breite Öffentlichkeit trotz Funkstille seitens der Medien und Behörden über die wirklichen Beweggründe, die zum Volksbegehren geführt haben, aufgeklärt wird. Das Informationsmonopol der Gegner muss durchbrochen werden. Die Zeit drängt!

Max P. Morf

Der Riss im Katholizismus

Als unerwünschte Weihnachtsgabe hat die vatikanische Glaubenskongregation den an der Tübinger Universität lehrenden, in Basel als Priester eingeschriebenen Schweizer Theologen **Hans Küng** mit einem Lehrverbot belegt. Der Vorgang hat weltweit Aufsehen erregt und wurde in den Massenmedien breit erörtert. Küng, seit langem als Reformtheologe bekannt, wird unter anderem seine Stellungnahme zur Frage der Göttlichkeit Jesu vorgeworfen, hauptsächlich und entscheidend aber seine Gegnerschaft zu dem 1870 vom ersten vatikanischen Konzil beschlossenen Dogma der Unfehlbarkeit des Papstes, wenn er offiziell («ex cathedra») spricht. Dass dieses Dogma unter allen von der katholischen Kirche verkündeten das fragwürdigste ist, darüber sind sich selbst viele Katholiken einig. Es wurde übrigens nur einmal in aller Form angewandt, nämlich von dem durch seine faschistenfreundliche Einstellung bekannten Papst Pius XII., und zwar im Zusammenhang mit dem Glaubenssatz der leiblichen Himmelfahrt der Jungfrau Maria. Kurz vor dem Urteil gegen Küng, das der deutschen Bischofskonferenz bekanntgegeben und von dieser mit dem Begehren nach Neubesetzung des Tübinger Theologielehrstuhls an die Landesregierung in Stuttgart weitergegeben wurde, hat vor der vatikanischen Glaubenskongregation ein anderes, ähnliches Verfahren stattgefunden, das Verhör des niederländischen Reformtheologen **Edward Schillebeeckx**. Er hatte sich vor dem vatikanischen Gremium wegen seines Buches «Jesus, die Geschichte eines Lebenden» zu verantworten, nachdem eine vorgängige schriftliche Auseinandersetzung darüber den Vatikan nicht befriedigt hatte. In seinem Fall ist nicht wie bei Küng ein Urteil ausgesprochen worden, es blieb vorerst bei der Diskussion. Vorerst, denn im Januar hat in Rom eine grundsätzliche Auseinandersetzung über die Weiterentwicklung der niederländischen Kirche stattgefunden, vor allem über die Schwierigkeiten, auf die die von Rom beauftragten Bischöfe Simonis (Rotterdam) und Gisjen (Roermond) bei der grossen Mehrheit der Kollegen ihres Landes stossen. Diese Mehrheit steht hinter Schillebeeckx, was wohl erklärt, warum die Glaubenskongregation gegen ihn nicht mit der gleichen Härte verfahren ist wie gegen Küng. Das Urteil gegen diesen wird übrigens in gewissen katholischen Kreisen auch auf einen Druck zurückgeführt, den die erzkonservativen Traditionalisten um Erzbischof Lefebvre auf den Vatikan ausgeübt haben. Sicher ist nur, dass Lefebvre kurze Zeit vor Erlass des Urteils gegen Küng vom Papst empfangen wurde. Küng wird seine Lehrtätigkeit auch weiterhin ausüben können; der zuständige Minister in Stuttgart hat ihm bereits versichert, dass er ihm als Ersatz für den verlorenen Lehrstuhl einen anderen Lehrauftrag zuhalten wolle. Die Traditionalisten um Lefebvre einerseits, Küng und Schillebeeckx